

V-NISSG: Veranstaltungen mit Laserstrahlung

1 Ausgangslage

Bei Veranstaltungen mit Laserstrahlung werden teilweise sehr starke Laser von mehreren Watt Leistung eingesetzt. Falls ein solcher Laserstrahl ins Auge trifft, ist die betroffene Person stark gefährdet. Die notwendigen Massnahmen, um diese Risiken zu minimieren, sind im Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) aufgeführt, welches das Parlament am 16. Juni 2017 verabschiedet hat. Diese Massnahmen werden in der Verordnung V-NISSG konkretisiert, die der Bundesrat am 27.02.2019 gutgeheissen hat. Das Gesetz und die Verordnung treten am 1. Juni 2019 in Kraft.

Das Ziel der V-NISSG ist es, dass eine Veranstalterin oder ein Veranstalter solche Veranstaltungen mit geeigneten Massnahmen so durchführt, dass beim Publikum weder Augenschäden noch Sehstörungen, Nachbilder oder Lesebeeinträchtigungen verursacht werden.

Veranstaltungen mit Laserstrahlung sind bis anhin in der Schall- und Laserverordnung (SLV) geregelt. Die V-NISSG wird die SLV ablösen (siehe Ziffer 4). Für Veranstaltungen mit Lasereinrichtungen der Laserklassen 1M, 2M, 3R, 3B und 4¹ gilt weiterhin eine **14-tägige Meldepflicht**.

2 Neue Regelungen

2.1 Sachkunde

Wer eine Veranstaltung mit Lasereinrichtungen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 durchführt ist künftig verpflichtet, eine sachkundige Person, welche die Lasereinrichtungen gemäss den in der V-NISSG aufgeführten Anforderungen betreibt und die Veranstaltung meldet, einzusetzen.

Dabei wird unterschieden zwischen Veranstaltungen ohne Laserstrahlung im Publikumsbereich, die wahlweise mit einem Sachkundennachweis oder einer reduzierten Sachkundebestätigung durchgeführt werden dürfen, und Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich, bei denen es für die Meldung, Planung, Installation und Inbetriebnahme zwingend einen Sachkundennachweis braucht.

Was bedeutet *Publikumsbereich*?

Unter Publikumsbereich versteht man den Raum bis 3 Meter oberhalb und 2,5 Meter seitlich der Bodenfläche, auf der sich das Publikum aufhalten kann. Im Publikumsbereich darf die maximal zulässige Bestrahlungsstärke für die Hornhaut des Auges (MZB) gemäss Norm SN EN 60825-1:2014 nicht überschritten werden.

¹ gemäss der Norm SN EN 60825-1:2014 «Sicherheit von Lasereinrichtungen – Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen»

Die Ausbildung zum Erwerb der **Sachkundebestätigung** umfasst Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen. Die Ausbildung zum Erwerb des **Sachkundenachweises** umfasst zusätzlich die Grundlagen für die Berechnung der maximal zulässigen Bestrahlungsstärke (MZB) sowie die Programmierung von Lasershows.

Bei Veranstaltungen **mit Laserstrahlung im Publikumsbereich** muss eine Person mit Sachkundenachweis die Veranstaltung melden und die Tests an den Lasereinrichtungen vor der Veranstaltung durchführen. Sie kann eine Person mit Sachkundebestätigung instruieren und für die Überwachung einer Veranstaltung einsetzen. Tabelle 1 (siehe Seite 3) gibt einen Überblick über die Regelungen der V-NISSG: Wer die Verantwortung trägt, welche Ausbildung benötigt wird, wer die Meldung erstattet und für die Inbetriebnahme der Lasereinrichtung vor Ort zuständig ist.

2.2 Vollzugsbehörde

Bis anhin lag der Vollzug von Veranstaltungen mit Laserstrahlung beim Kanton. Neu übernimmt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) den Vollzug von Veranstaltungen mit Laserstrahlung. Das BAG wird ein elektronisches Meldeportal betreiben, die eingereichten Meldungen überprüfen und die Einhaltung der Anforderungen vor Ort kontrollieren.

2.3 Meldeportal

Die sachkundigen Personen müssen Veranstaltungen mit Laserstrahlung spätestens ab dem 1. Dezember 2020 (siehe Ziffer 4) dem BAG über das neue Meldeportal melden und erhalten eine Meldebestätigung.

Veranstaltungen mit Laserstrahlung aller Laserklassen, welche in den Luftraum strahlen, müssen zur Sicherheit des Flugbetriebes dem BAG gemeldet werden. Das BAG übermittelt solche Meldungen automatisch der für die Flugsicherung zuständigen Stelle.

Bei mehreren sich folgenden oder bei dauernd gleichen Veranstaltungen, die am selben Ort oder an verschiedenen Orten stattfinden (z.B. Clubs, Tournee), kann in Zukunft eine Serienmeldung eingereicht werden.

3 Erwerb der Sachkunde

Zurzeit erarbeitet das BAG den Ausbildungsplan und die Prüfungsbestimmungen zum Erwerb des Sachkundenachweises / der Sachkundebestätigung. Das BAG wird eine Verordnung erlassen, in der alle Sachkundenachweise und Sachkundebestätigungen von Prüfungsstellen aufgelistet sind, die die Anforderungen des Ausbildungsplans und der Prüfungsbestimmungen erfüllen und dem Stand von Wissen und Technik entsprechen.

Sobald die ersten Prüfungsstellen bezeichnet sind, können interessierte Personen einen Kurs absolvieren. Die **ersten Kurse** werden voraussichtlich spätestens ab dem **ersten Quartal 2020** angeboten. Nach bestandener Prüfung stellt die Prüfungsstelle dem Kursteilnehmer je nach Ausbildung einen Sachkundenachweis oder eine Sachkundebestätigung aus.

Ab **1. Dezember 2020** dürfen Veranstaltungen mit Lasereinrichtungen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 nur noch von Personen durchgeführt werden, die einen Sachkundenachweis mit dem Titel «Person mit Sachkundenachweis für Veranstaltungen mit Laserstrahlung» und / oder dem Titel «Person mit Sachkundebestätigung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung» besitzen (siehe Ziffer 4).

Auf der Homepage des BAGs können Sie jeweils die aktuellen Informationen zum Stand der Verordnung und des Kursangebots abrufen. Bitte kontaktieren Sie das BAG über das Laserpostfach (laser@bag.admin.ch) falls Sie über die ersten Kurse informiert werden oder selbst einen Kurs anbieten möchten.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Strahlenschutz, www.bag.admin.ch/nissg

Faktenblatt

02.05.2019

4 Übergangsbestimmungen

Veranstaltungen mit Laserstrahlung können bis spätestens am **1. Dezember 2020**, nach der Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007 durchgeführt und dem zuständigen Kanton gemeldet werden. Sobald eine sachkundige Person ihren Sachkundenachweis / ihre Sachkundebestätigung erworben hat, kann sie Veranstaltungen mit Laserstrahlung dem BAG über das Online-Meldeportal (siehe Ziffer 2.3) melden.

5 Kontakt

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz
Sektion nichtionisierende Strahlung und Dosimetrie

Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

www.bag.admin.ch/nissg
nissg@bag.admin.ch

6 Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den rechtlichen Bestimmungen, welche die V-NISSG für Veranstaltungen mit Laserstrahlung vorsieht, finden Sie in den Erläuterungen zur V-NISSG im Kapitel 2.2.3 «3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung» auf den Seiten 18-22.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Strahlenschutz, www.bag.admin.ch/nissg

Faktenblatt

02.05.2019

Tabelle 1 Überblick Regelungen Veranstaltungen mit Laserstrahlung.

NB: Die Person, welche die Verantwortung trägt, muss die Meldung absetzen.

Veranstaltung mit Laserstrahlung	Verantwortung	Ausbildung	Meldung	vor Ort für Inbetriebnahme der Lasereinrichtungen ¹	Vor Ort während der Veranstaltung
Laserklasse 1 oder 2 in einem geschlossenen Raum	Keine Regelung und keine Anforderungen in der V-NISSG				
Laserklasse 1 oder 2 im Freien (oder strahlt ins Freie)	Veranstalter	keine	Ja (Luftraumbestrahlung)	-	-
Laserklasse 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 ohne Laserstrahlung im Publikumsbereich	Person mit Sachkundebestätigung oder Sachkundennachweis	Sachkundebestätigung oder Sachkundennachweis	Ja	Ja	Ja
Laserklasse 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 mit Laserstrahlung im Publikumsbereich	Person mit Sachkundennachweis	Sachkundennachweis	Ja	Ja	Ja (oder Instruktion einer Person mit Sachkundebestätigung)

¹ Planung, Programmierung der Lasershow, Installation, Justieren, Test der Lasereinrichtung

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Strahlenschutz, www.bag.admin.ch/nissg

Faktenblatt

02.05.2019